

# **Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Döbritschen**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr.1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S.531), der §§ 1, 2, und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), des § 18 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505) und § 27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Döbritschen hat der Gemeinderat der Gemeinde Döbritschen in seiner Sitzung am 28.06.2012 die folgende

## **Gebührensatzung**

beschlossen.

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Döbritschen vom 28.09.2012 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
  - a) Bei Erstbestattungen die Bestattungspflichtigen nach § 18 ThürBestG;
  - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Inhaber des Nutzungsrechtes über eine Grabstätte.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
  - a) der Antragsteller
  - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zum Tragen der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebühren

### § 5

#### Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte für Erdbestattungen, Urnengrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben
- |   |          |
|---|----------|
| a) Kindergrabstätte<br>im Alter bis zu 5 Jahren                           | 60,00 €  |
| b) Grabstätte für Erdbestattungen über 5 Jahre<br>einstellig (Einzelgrab) | 220,00 € |
| c) Doppelgrabstätte für Erdbestattungen                                   | 500,00 € |
- (2) Für die Überlassung eines Urnengrabes werden folgende Gebühren erhoben
- |                             |          |
|-----------------------------|----------|
| a) Urneneinzelgrab          | 75,00 €  |
| b) Urnendoppelgrab          | 150,00 € |
| c) Urnengemeinschaftsanlage | 100,00 € |
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes um weitere 15 Jahre werden 50 % der Gebühren nach Abs. 1 und 2 erhoben.
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes pro weitere 5 Jahre werden 15 % der Gebühren nach Abs. 1 und 2 erhoben.
- (5) Für das Eingravieren eines Namens in der Stele zur Urnengemeinschaftsanlage werden die jeweils tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

### § 6

#### Sonstige Gebühren

Für sonstige Leistungen nach der Friedhofssatzung, die in dieser Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten geltend gemacht.  
Dies gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Döbritschen vom 30.10.2003 außer Kraft.

Döbritschen, den 28.09.2012  
Gemeinde Döbritschen

H. Hallmeyer  
Bürgermeister

- Siegel -